



Verwendungsrichtlinien für BONFOR-Fördermittel

Diese Richtlinien sind Bestandteil des Fördermittelantrags. Sie gelten, soweit in der Fördermittelbewilligung nicht ausdrücklich etwas anderes festgestellt ist. Mit Antragstellung wird ihre Verbindlichkeit durch die*den Geförderte*n und den*die Direktor*in der UKB-Institution, in der das Forschungsprojekt angesiedelt ist, anerkannt.

Bitte beachten Sie, dass für die Verwendung von BONFOR-Mitteln folgende Richtlinien gelten:

1. Projektbeginn

Bei BONFOR-Förderungen in den Instrumenten 1, 2, 3, 5 6 und 8 sollte das Vorhaben innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung aufgenommen werden. Ein späterer Beginn ist nur in Ausnahmefällen und auf Antrag möglich. Für das SciMed-Promotionsstipendium ist der bei Antragstellung eingereichte Zeitplan maßgeblich.

2. Mittelverwendung

Die bewilligten Fördermittel sind für Arbeiten innerhalb von Institutionen der Medizinischen Fakultät zu verwenden. Ausnahmen - z.B. Kooperation mit auswärtigen Wissenschaftler*innen - sind nur zulässig, wenn dies im Interesse der*des Geförderten liegt und im Antrag eingehend begründet ist. Probandenhonorare und Publikationskosten werden nicht finanziert.

Personalmittel dürfen stets ausschließlich zur Finanzierung der bewilligten Dienstart eingesetzt werden. In begründeten Einzelfällen ist zuvor die schriftliche Zustimmung von BONFOR einzuholen. Die Beschäftigung von Postdoktorand*innen anstelle von Doktorand*innen ist prinzipiell ausgeschlossen.

3. Mittelumwidmung

Fördermittel können innerhalb der bewilligten Kostenarten gegenseitig umgewidmet werden. Dabei dürfen die Einzelansätze um bis zu 10 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Außerdem können Verbrauchsmittel bis zu einer Höhe von 10 % in Reisemittel umgewidmet werden. Die Umwidmung von Personalmitteln ist nur innerhalb des bewilligten Förderzeitraums möglich (d.h. innerhalb der i.d.R. 12-monatigen Periode des Personalmittelabrufs). Darüber hinausgehende Abweichungen in der Mittelverwendung bedürfen prinzipiell der Zustimmung durch BONFOR.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Personalmittel zur Doktorand*innenvergütung: Eine bewilligte 65%ige Vergütung ist wie beantragt in voller Höhe an den*die Doktorand*in weiterzugeben (ungekürzte und ungeteilte 65%ige Doktorandenvergütung an eine Person). Die Umwidmung nicht genutzter Personalmittel in Sachmittel, eine Mittelverwendung zur Projektverlängerung oder die Teilfinanzierung einer zweiten Person sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4. Modifikation des Forschungsprojekts

Gravierende Modifikationen des geplanten Forschungsvorhabens (z.B. Arbeitsplatzwechsel, Unterbrechung der Arbeiten am Förderprojekt) sind unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BONFOR.

5. Widerruf von Bewilligungen

BONFOR behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn:

- wichtige Gründe dazu Anlass geben. Das ist auch dann der Fall, wenn der BONFOR-Kommission die erforderlichen Budgetmittel nicht zur Verfügung stehen,
- die Bewilligung oder die Festlegung der Höhe der Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer von BONFOR gesetzten Frist erfüllt worden sind.



6. Vorzeitige Projektbeendigung - Rückgabe von Fördermitteln

Bewilligte Fördergelder können aus zwingenden Gründen (z. B. schwerwiegende persönliche Gründe, Stellenwechsel) vorzeitig zurückgegeben werden, ohne dass BONFOR einen Rückforderungsanspruch bereits gezahlter Beträge für den Zeitraum bis zum Eintreten des Grundes geltend macht. BONFOR behält sich die Prüfung des Einzelfalls vor.

7. Rückgabeverpflichtung von Fördermitteln

Die Fördermittel sind an den*die Bewilligungsempfänger*in gebunden. Endet dessen Beschäftigungsverhältnis am UKB, endet die Förderung ebenfalls. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses sind unverzüglich mitzuteilen.

8. Ausschluss Doppelförderung SciMed-Stipendium

Eine BONFOR-Förderung mit paralleler Finanzierung des Studiums durch weitere institutionelle Fördermittelgeber ist ausgeschlossen. Die Aufnahme in das SciMed-Promotionskolleg ohne Inanspruchnahme der Stipendienmittel, jedoch inkl. Sachmittelförderung der Arbeitsgruppe ist allerdings möglich. Bei Vorliegen oder Eintreten einer Doppelförderung ist der*die Stipendiat*in dazu verpflichtet darauf hinzuweisen und dies dem BONFOR-Sekretariat umgehend schriftlich mitzuteilen.

9. Verantwortung für Personal und Stellenfinanzierungen

Die Verantwortung für Personal (technisches Assistenzpersonal, Doktorand*innen, WHK/ SHK), das im Rahmen des BONFOR-finanzierten Projektes eingestellt wird liegt beim Fördermittelempfänger. Bei vorzeitigem Weggang dieser Person geht die Mitarbeiterverantwortung auf die Leitung der Institution über, in der das Forschungsprojekt angesiedelt ist. Damit verbundene Finanzierungsverpflichtungen aus noch laufenden Arbeitsverträgen gehen mit einer Übergangsfrist von 3 Monaten an die Leitung der Institution über, soweit das Förderinstrument keine anderen Regelungen vorsieht.

10. Einwerbung externer Fördermittel (nicht relevant für Instr. 5 und 7)

Während der Inanspruchnahme der BONFOR-Fördermittel dürfen zeitgleich keine weiteren Mittel von deutschen Wissenschaftsfördereinrichtungen zu inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthemen in Anspruch genommen werden.

Sofern Sie vor oder nach Erhalt der BONFOR-Bewilligung eine Fördermittelzusage einer anderen öffentlich finanzierten deutschen Förderorganisation zu einem inhaltsgleichen oder verwandten Forschungsthema erhalten, können mit Beginn der externen Förderung BONFOR-Mittel nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Sonstige Förderungen zu inhaltsgleichen oder themenverwandten Forschungsvorhaben sowie jede sonstige Fremdfinanzierungen sind unverzüglich der BONFOR-Kommission schriftlich mitzuteilen.

11. Umgang mit Fördermitteln nach Einwerben externer Drittmittel (Anschlussfinanzierung)

Zur Schaffung eines positiven Anreizes für das Einwerben einer externer Anschlussfinanzierung wird ein Teil der im Rahmen des BONFOR-Projektes bewilligten Mittel zur flexiblen Verausgabung für Forschungszwecke für die Laufzeit des extern finanzierten Anschlussprojektes zur Verfügung gestellt.

Berechnung des Betrages (ab Laufzeitbeginn des Drittmittel-Projektes):

- mehr als 6 Monate Restlaufzeit des BONFOR-Projektes:
der auf 6 Monate BONFOR-Laufzeit berechnete Betrag
- weniger als 6 Monate Restlaufzeit des BONFOR-Projektes: gesamter verbleibender Restbetrag

Von dieser Regelung unberührt bleiben Mittel für extramural geförderte Forschungsvorhaben, welche weder inhaltsgleich noch themenverwandt mit der bestehenden BONFOR-Förderung sind.

12. Kontoschließung und Restguthaben

Soweit im Bewilligungsschreiben nicht anders angegeben müssen die Fördermittel spätestens sechs Monate nach Beendigung des Projektes aufgewendet sein. Anderenfalls verfallen die Mittel. Eine Benachrichtigung über die bevorstehende Kontoschließung erfolgt nicht.

Bei Projektende nicht verausgabte Mittel fließen in das BONFOR-Budget zurück um in begründeten Fällen beispielsweise für Zwischenfinanzierungen eingesetzt zu werden. Eine Mittelumwidmung des Restguthabens erfolgt in der Regel nicht. Über Sonderregelungen wird im Einzelfall entschieden.



13. Verwendung von Gerätemitteln

Bewilligte Gerätemittel dürfen nur zur Beschaffung der genehmigten Geräte verwendet werden. Eine Umwidmung nach Bewilligung ist in gut begründeten Ausnahmefällen auf Antrag möglich.

14. Nutzung BONFOR-finanzierter Geräte

Um eine sinnvolle Weiternutzung BONFOR-finanzierter Geräte nach Ablauf der Projektförderung zu gewährleisten, sollen Antragstellende im Antrag ebenfalls die weiteren Nutzungsmöglichkeiten nach Abschluss der Projektförderung darlegen.

Falls der Gerätebedarf in der Institution des*der BONFOR-Geförderten bei Projektbeendigung nicht mehr besteht, können Geräte auf Empfehlung der Forschungskommission anderen Arbeitsgruppen zur Verfügung gestellt werden.

15. SciMed-Promotionsstipendium

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es ist kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch). Daher unterliegt es nicht der Sozialversicherungspflicht. Das Stipendium ist steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG. Eine BONFOR-Förderung mit paralleler Finanzierung des Studiums durch weitere institutionelle Fördermittelgeber ist ausgeschlossen. Die Aufnahme in das SciMed-Promotionskolleg ohne Inanspruchnahme der Stipendienmittel, jedoch inkl. Sachmittelförderung der Arbeitsgruppe ist allerdings möglich.

16. Berichtspflicht und Erfolgsfeststellung (Instr. 1 bis 6 und 8)

Zum Nachweis von Nachhaltigkeit und Erfolg des Programms ist BONFOR an den Ergebnissen der geförderten Projekte und deren weiterer Verwertung interessiert. Neben der Projektpräsentation beim *BONFOR-Symposium* erwartet die Kommission daher spätestens zum Termin der Förderkontoschließung einen *Abschlussbericht*. Außerdem bittet sie bei *Publikationen* und eingeworbenen *externen Drittmitteln* um Information.

Für jede der vorgenannten drei Mitteilungen ist im BONFOR eSystem ein separater Eingabebereich eingerichtet. Da die Erfolgsauswertung direkt über das eSystem durchgeführt wird, können ausschließlich online übermittelte Daten berücksichtigt werden.

BONFOR-Geförderte werden ausdrücklich darum gebeten, den Status der beantragten Drittmittel für Forschungsvorhaben, die auf BONFOR-Projekten aufbauen im eSystem einzutragen und Statusänderungen dort regelmäßig zu dokumentieren (external follow-up grant: *in preparation/ submitted/ obtained/ not obtained*), auch über das Ende der BONFOR-Förderperiode hinaus. Entsprechendes gilt auch für Publikationen (*in preparation/ submitted/ accepted/ published*).

Ich habe die vorstehenden Verwendungsrichtlinien für BONFOR-Fördermittel zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

BONFOR eAntrag-Nr. (bitte ergänzen)

Datum und Unterschrift Antragsteller*in

Soweit zutreffend:
Datum und Unterschrift SciMed-Stipendiumbewerber*in

Datum und Unterschrift Leiter*in UKB-Institution